

**Hilfestellung für Lehrgangsträger
in Bezug auf Mindestvorgaben für
Sachkundelehrgänge
zur Vermittlung der Kenntnisse für die
Verwendung von Rodentiziden nach
§ 15c GefStoffV**

– Abgestimmte Länderposition –



Länderausschuss für
Arbeitsschutz und
Sicherheitstechnik
– LASI-AG 4 –
Stofflicher Gefahrenschutz

Stand 18.12.2024

Nach GefStoffV muss die erforderliche Sachkunde für bestimmte Biozid-Produkte und bestimmte Verwendungen von Biozid-Produkten durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sachkundelehrgang nachgewiesen werden. Der Sachkundelehrgang muss gemäß § 15 c Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.4 Absatz 1 Satz 2 die Anforderungen des Anhangs I Nummer 4.4 Absätze 3 und 4 GefStoffV erfüllen und von der zuständigen Behörde anerkannt sein.

Die folgenden Ausführungen sollen Lehrgangsträger bei der Konzeption unterstützen und so die behördliche Anerkennung von Lehrgängen beschleunigen. Das Lehrgangskonzept deckt nicht die Inhalte der Sachkunde nach Tierschutzrecht ab.

In Analogie an Anhang I der TRGS 523 und angepasst an § 15c i. V. m. Anhang I Nummer 4.4 GefStoffV sind für diesen Lehrgang folgende Lehreinheiten vorzusehen:

Theoretische Grundkenntnisse	LE ¹
Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie der Regeln und Erkenntnisse nach § 20 Absatz 4 GefStoffV (GefStoffV, TRGS, EU-Biozidrecht, Biozidrechts-Durchführungsverordnung - ChemBiozidDV, CLP, REACH, Transportrecht, Abfallrecht) <ul style="list-style-type: none"> • Erkennen der Verkehrsfähigkeit eines Biozid-Produkts 	4
Kenntnisse über die Wirkungen der jeweiligen Rodentizide und ihre Wirkstoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt: <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, Nicht-Zielorganismen oder auf die Umwelt <ul style="list-style-type: none"> ○ Chemie ○ Biologie ○ Toxikologie ○ Umweltgefährdungen 	3,5
Kenntnisse über die Ermittlung und Einschätzung der Zielbereiche und Zieltierarten für den Einsatz von Rodentiziden z. B. Unterscheidung der Verwendungsarten: <ul style="list-style-type: none"> • Bekämpfung im Innenraum • Bekämpfung im Außenbereich • Bekämpfung in der Kanalisation 	6

¹ Die Dauer pro Lehreinheit (LE) entspricht 45 Minuten.

<p>Kenntnisse und Fertigkeiten für einen nachhaltigen, risikominimierenden Einsatz der jeweiligen Rodentizide:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugelassene Verwendungen • Zugelassene Anwendungsbereiche • Zugelassene Anwendungsmethoden • Informationsquellen <ul style="list-style-type: none"> ○ Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts (SPC) ○ Einstufung und Kennzeichnung ○ Produktmerkblatt/Gebrauchsanweisung ○ Sicherheitsdatenblatt <p>Kenntnisse zu Arbeitssicherheit und Schutzmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ○ Gefährdungsbeurteilung (Erstellung und Dokumentation), Betriebsanweisung, Unterweisung, Hygienemaßnahmen, Arbeitsmedizinische Vorsorge, Umweltschutz ○ Sicherheitsrelevante Anweisungen aus der Kennzeichnung und/oder der Zulassung (insbesondere SPC) • Persönliche Schutzmaßnahmen / Persönliche Schutzausrüstung • Erste Hilfe <p>Kenntnisse über die Möglichkeiten, einem Befall vorzubeugen, und alternativer Verfahren zur Schädlingsbekämpfung und die entsprechenden Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwägen von Nutzen und Risiken des Einsatzes des Biozid-Produkts • Substitutionsprüfung, Substitutionsmaßnahmen, alternative Verfahren • physikalische, biologische, chemische und sonstige Alternativen 	10
<p>Kenntnisse und Fertigkeiten zur Dosierung und Ausbringung Fachrechnen (z. B. Berechnung Anzahl Köder pro Befallsdichte und Köderstation)</p>	1
<p>Kenntnisse zur Erfolgs- und Wirksamkeitskontrolle</p>	0,5
<p>Kenntnisse zur fachgerechten Entsorgung</p>	0,5
<p>Praxiskenntnisse</p>	
<p>Praxisübung inkl. Gerätekunde (z. B. Anlegen von Persönlicher Schutzausrüstung, Köderboxen, Befestigungsvorrichtungen)</p>	2
<p>Summe</p>	27,5
<p>Anschließend theoretische und praktische Prüfung</p>	90-120 Minuten + 15-30 Minuten

Die theoretische Prüfung ist wie folgt aufzubauen:

Prüfungsdauer: 90-120 Minuten

13 Freitext- bzw. offene Aufgaben

24 Multiple-Choice-Aufgaben

Die Aufgaben bilden die zeitliche Gewichtung der Lehrgangsinhalte ab.

Die Prüfung ist regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) zu aktualisieren bzw. verändern.

Die Punkte werden wie folgt vergeben

- 2 Punkte pro Freitextfrage, wenn sie inhaltlich korrekt ist und keine Falschangaben enthält
- 1 Punkte pro Multiple-Choice, wenn alle Antworten korrekt angekreuzt wurden
- Teilbepunktung nur bei Freitext-Aufgaben und nur in ganzen Punkten
- Maximale Punktzahl: 50
- Bewertung der Prüfergebnisse (theoretische Prüfung):
 - ≥ 70 % richtig: bestanden
 - ≥ 50 % richtig: Nachprüfung möglich
 - < 50 % richtig: durchgefallen

Die praktische Prüfung ist wie folgt aufzubauen:

Prüfungsdauer: 15-30 Minuten pro Prüfling

Inhalte aus dem Lehrgangsteil „Praxiskenntnisse“

Gleichzeitige Prüfung in Form von Kleingruppen möglich (maximal je drei Personen)

1. Der Antragsteller muss für die Anerkennung des Lehrgangs eine Prüfungsordnung erstellen.
2. Zuständig für die Anerkennung ist immer die Behörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Hauptsitz hat.
3. Für Antragsteller aus dem Ausland ist die Behörde, in deren Aufsichtsbereich sich die Hauptniederlassung befindet zuständig. Hat der Antragsteller keine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland, ist der Antrag bei der Behörde zu stellen, in deren Aufsichtsbereich er erstmalig in Verbindung mit einem vorbereitenden Lehrgang eine Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland anzubieten beabsichtigt.
4. Die Zahl der Lehreinheiten kann entsprechend angepasst werden, wenn nur bestimmte Verwendungen (z. B. Rattenbekämpfung in der Kanalisation) vermittelt werden. In diesem Fall ist ausreichend zu begründen, warum die betroffenen Bereiche gekürzt werden sollen.
5. Theoretische Inhalte können online in Seminarform und in Präsenz vermittelt werden (siehe Anlage 1). Praktische Inhalte und die Prüfungen sind in Präsenz durchzuführen.

Anlage 1 – Einzureichende Unterlagen und sonstige Anforderungen

Neben dem Antrag auf Lehrgangsanerkennung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ggf. Konzept zum digitalen Format (siehe insbesondere „Anforderungen an Lehrgänge in Form eines Online-Seminars“)
- Seminarprogramm / Stundenplan (Markierung von LE, die online vermittelt werden)
- Lehrgangsunterlagen und Vortragsfolien
- Liste der mindestens fachkundigen Referenten
- Prüfungsordnung
- Musterteilnahmebescheinigungen

Organisatorische Rahmenbedingungen:

- Einzelregistrierung der Teilnehmer;
- Teilnehmer müssen mit der Anmeldung zum Lehrgang ihre Fachkundebescheinigung(en) dem Lehrgangsträger vorlegen (z.B. Zeugnisse, Arbeitgeberbestätigung, etc.);
- Identitätsnachweis der Teilnehmer durch Vorlage eines Lichtbildausweises;
- Keine Lehrgänge an Sonn- und Feiertagen;
- Teilnahmebegrenzung auf 20 Personen;
- Möglichkeit der (zeitweisen) Anwesenheit eines Behördenvertreters zum Lehrgang;

Anforderungen an Lehrgänge in Form eines Online-Seminars:

- Übersendung der Lehrgangsunterlagen vor Lehrgangsbeginn (digital oder gedruckt);
- Fortlaufende Gewährleistung der Anwesenheit der Teilnehmer durch ein interaktives Konzept;
- Teilnehmer müssen im Lehrgang jederzeit Fragen stellen können;
- Die Unterlagen der Teilnehmer, wie Fachkundebescheinigung(en), sind dem Lehrgangsträger im Original/als beglaubigte Kopie spätestens am Prüfungstag vor der Prüfung vorzulegen.

Anlage 2 – Rechtsgrundlagen zu den Lehrgangsvorgaben

Erforderliche Lehrgangsinhalte gemäß Anhang I Nr. 4.4 Abs. 3:

1. Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie der Regeln und Erkenntnisse nach § 20 Absatz 4 GefStoffV,
2. Kenntnisse über die Wirkungen der jeweiligen Biozid-Produkte auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt,
3. Kenntnisse über die Ermittlung und Einschätzung der Zielbereiche und Zieltierarten für den Einsatz von Biozid-Produkten,
4. Kenntnisse und Fertigkeiten für einen nachhaltigen, risikominimierenden Einsatz der jeweiligen Biozid-Produkte,
5. Kenntnisse über die Möglichkeiten, einem Befall vorzubeugen, und alternativer Verfahren zur Schädlingsbekämpfung und die entsprechenden Fertigkeiten,
6. Kenntnisse und Fertigkeiten zur Dosierung und Ausbringung,
7. Kenntnisse zur Erfolgs- und Wirksamkeitskontrolle und
8. Kenntnisse zur fachgerechten Entsorgung.

Prüfungsanforderungen gemäß Anhang I Nr. 4.4 Abs. 4:

Teil des Lehrgangs ist eine theoretische und praktische Prüfung über die wesentlichen Inhalte des Sachkundelehrgangs. Dabei sind die Regeln und Erkenntnisse nach § 20 Absatz 4 GefStoffV zu berücksichtigen.